

Betriebsreglement für die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen

Tagesstrukturen und Tagesschulen

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 25. Juni 2024

Gültig ab 1. August 2024

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Grundlage.....	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Zweck.....	3
Art. 4 Angebote.....	3
Art. 5 Pädagogisches Konzept und Zusammenarbeit.....	3
II. Organisation.....	3
Art. 6 Führung.....	3
Art. 7 Betreuungsplätze.....	3
Art. 8 Personaleinsatz.....	4
Art. 9 Öffnungszeiten während regulärer Schulwochen.....	4
Art. 10 Öffnungszeiten während Schulferien; Ferienbetreuung.....	4
Art. 11 Freie Tage im Schulbetrieb.....	4
Art. 12 Absenzen.....	4
Art. 13 Krankheit.....	5
Art. 14 Fernbleiben vom Unterricht.....	5
Art. 15 Verpflegung.....	5
Art. 16 Wegbegleitung.....	5
Art. 17 Versicherung.....	5
III. Aufnahmeverfahren / Änderungen / Kündigungen.....	5
Art. 18 Betreuungsvereinbarung.....	5
Art. 19 Anmeldung.....	5
Art. 20 Aufnahme.....	6
Art. 21 Änderung des Betreuungsumfangs.....	6
Art. 22 Elternbeiträge.....	6
Art. 23 Kündigung.....	6
Art. 24 Ausschluss.....	6
IV. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 25 Rechtsmittel.....	7
Art. 26 Inkrafttreten.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Das Volksschulgesetz verpflichtet die Gemeinden, ergänzend zu Kindergarten und Schule bedarfsgerechte Betreuungsangebote bereitzustellen und damit einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten (Volksschulgesetz §11 Abs. 4, § 30 a. ff. / Volksschulverordnung; § 32a. ff.).

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle schulergänzenden Betreuungseinrichtungen der Schule Dietikon.

Art. 3 Zweck

Die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen garantieren eine kompetente fachliche Betreuung und stehen grundsätzlich allen Kindern im Volksschulalter mit Wohnsitz in Dietikon zur Verfügung.

Art. 4 Angebote

¹ Das Angebot der schulergänzenden Betreuungseinrichtungen umfasst:

- Morgenbetreuung
- Mittagsbetreuung
- Nachmittagsbetreuung
- Abendbetreuung
- Betreuung während Schulferien

² Tagesschulen können Betreuungsangebote bestimmen, die obligatorisch zu besuchen sind.

Art. 5 Pädagogisches Konzept und Zusammenarbeit

In der pädagogischen Ausrichtung gemäss pädagogischem Konzept der schulergänzenden Betreuungseinrichtungen der Schule Dietikon schliessen sich die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen dem Konzept der Schuleinheit an, der sie zugeordnet sind. Ihre Leitungen arbeiten mit den Schulleitungen und den Lehrpersonen der betreuten Kinder in Schul-, Erziehungs- und Bildungsfragen zusammen und sie unterstützen sich gegenseitig in ihrem Erziehungs- bzw. Betreuungsauftrag.

II. Organisation

Art. 6 Führung

¹ Die Schulpflege übt die Aufsicht über die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen aus.

² Die schulübergreifenden Aufgaben werden durch die Fachstelle Betreuung wahrgenommen. Anstellungen erfolgen gemäss Geschäftsordnung der Schule Dietikon auf Antrag der Schul- bzw. Betreuungsleitungen. Für die Anmelde- und Personaladministration ist die Schulverwaltung zuständig.

³ Für die personelle Führung ist die jeweilige vorgesetzte Stelle zuständig (siehe Organigramm Pädagogisches Konzept Tagesstrukturen und Tagesschulen).

Art. 7 Betreuungsplätze

¹ Betreuungseinrichtungen und die Tagesschule können mehrere Gruppen zu je 20 Plätzen umfassen.

² Nach Absprache mit der Schulleitung können kurzfristig pro Gruppe bis zu zwei Notfallplätze generiert werden.

³ Die Schulverwaltung ist für die Zuteilung der Kinder zu den Betreuungsstandorten zuständig. Die Eltern haben keinen Anspruch auf einen spezifischen Standort. Ein Wechsel während des Schuljahres ist aus schulorganisatorischen Gründen in seltenen Fällen möglich. Die Eltern werden anhand der Anmeldebestätigung schriftlich informiert.

Art. 8 Personaleinsatz

¹ In den schulergänzenden Betreuungseinrichtungen muss ab 12.00 Uhr mindestens eine pädagogisch ausgebildete Person anwesend sein. Sind mehr als 10 Kinder anwesend, muss mindestens eine zweite Betreuungsperson dazukommen. Werden in einer Betreuungseinrichtung Kindergartenkinder oder Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen betreut, beanspruchen diese Kinder einen höheren Betreuungsschlüssel.

² Die Ausbildung des Personals richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 9 Öffnungszeiten während regulärer Schulwochen

¹ Die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen sind während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

² Einzelne Betreuungseinrichtungen bieten eine Morgenbetreuung ab 06.45 Uhr bis 8.15 Uhr ab vier Anmeldungen an.

³ An öffentlichen Feiertagen und an gemäss Ferienplan schulfreien Tagen sind die Betreuungseinrichtungen geschlossen.

Art. 10 Öffnungszeiten während Schulferien; Ferienbetreuung

¹ Während den Schulferien wird Ferienbetreuung von Montag bis Freitag, 06.45 Uhr bis 18.00 Uhr, mit begrenztem Platzangebot angeboten.

² In den Kalenderwochen 1, 31, 32 und 52 sind die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen geschlossen.

Art. 11 Freie Tage im Schulbetrieb

Wenn an einzelnen Tagen der Schulbetrieb eingestellt wird (z. B. wegen Weiterbildung der Lehrpersonen), wird in Absprache mit den schulergänzenden Betreuungseinrichtungen eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler angeboten. Die Eltern werden durch die Klassenlehrpersonen informiert und können ihre Kinder für eine Betreuung schriftlich anmelden. Die Betreuung am Morgen während den Blockzeiten von 08.00–12.00 Uhr ist in diesen Fällen kostenlos.

Art. 12 Absenzen

Die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen sind regelmässig zu besuchen. Sollte dies nicht möglich sein, muss das Kind dort abgemeldet werden:

- a) Bei nicht voraussehbaren Absenzen (z. B. Krankheit) bis spätestens 09.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages,

- b) Bei voraussehbaren Absenzen so früh als möglich, spätestens 5 Arbeitstage vor dem ersten Abwesenheitstag.

Art. 13 Krankheit

Ein Kind mit akuten Krankheitserscheinungen darf die schulergänzende Betreuungseinrichtung während der Krankheitstage nicht besuchen. Im Zweifelsfall entscheidet der Schul- oder Hausarzt.

Art. 14 Fernbleiben vom Unterricht

Bleibt ein Kind dem Unterricht fern, darf es während dieser Zeit auch die schulergänzende Einrichtung nicht besuchen.

Art. 15 Verpflegung

In allen schulergänzenden Betreuungseinrichtungen wird ein Mittagessen und/oder eine Zwischenverpflegung abgegeben. Dabei wird auf eine gesunde, ausgewogene Ernährung Wert gelegt. In der Morgenbetreuung vor 08.00 Uhr wird ein Frühstück angeboten.

Art. 16 Wegbegleitung

Können Schulkinder den Weg zwischen Schule und Betreuungseinrichtung aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

Art. 17 Versicherung

Die Haftung der Eltern für Schäden, die ihre Kinder in den schulergänzenden Betreuungseinrichtungen verursachen, richtet sich nach Art. 333 ZGB. Sie sind verpflichtet, für ihre Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

III. Aufnahmeverfahren / Änderungen / Kündigungen

Art. 18 Betreuungsvereinbarung

Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung, welche für die ganze Schullaufbahn eines Kindes Gültigkeit hat, verpflichten sich die Eltern, sich an die Vorgaben und Regelungen der schulergänzenden Betreuungseinrichtungen zu halten und den Beitrag für die angemeldeten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

Art. 19 Anmeldung

¹ Die Anmeldeformulare für die Betreuung sowohl während des Schulbetriebs als auch während Schulferien können unter www.schule-dietikon.ch heruntergeladen oder bei der Schulverwaltung bezogen werden. Sofern ein Platz frei ist, kann ein gemäss Anmeldefristen rechtzeitig angemeldetes Kind aufgenommen werden.

² Für die Anmeldung während regulärer Schulwochen gilt:

- a) Anmeldeschluss für das erste Semester (August bis Januar) ist der 30. April, für das zweite Semester (Februar bis Juli) der 31. Oktober.

- b) Die Anmeldung ist verbindlich. Stundenplanbedingte Änderungen auf Beginn des neuen Schuljahres können bis spätestens Ende Juni ohne Kostenfolge bei der Schulverwaltung schriftlich gemeldet werden.

³ Für die Betreuung während den Schulferien gilt:

- a) Die Anmeldefristen sind auf dem Anmeldeformular festgehaltenen. Während den Ferienwochen müssen Kinder für mindestens drei ganze Tage pro Woche angemeldet werden. Die Anmeldebestätigung für den Platz in der Ferienbetreuung wird den Eltern spätestens vor Ferienbeginn durch die Schulverwaltung zugestellt.
- b) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich. Bei einem Rückzug der Anmeldung vor Beginn der Ferienbetreuung wird eine Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt. Nach Start der Ferienbetreuung wird der ganze Betrag für die Ferienbetreuung verrechnet, auch im Falle eines Ausschlusses.

Art. 20 Aufnahme

¹ Über die definitive Aufnahme eines Kindes in einer schulergänzenden Betreuungseinrichtung entscheidet die Schulverwaltung in Absprache mit der Betreuungsleitung. Die Reservierung eines Platzes ist ausgeschlossen.

Art. 21 Änderung des Betreuungsumfangs

¹ Der vereinbarte Betreuungsumfang kann nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden.

² Änderungen des Betreuungsumfangs müssen mindestens 30 Tage im Voraus bei der Schulverwaltung beantragt werden. Mögliche Gründe für eine Änderung sind: Stundenplanänderungen, Teilnahme an freiwilligen Sport- und Musikkursen, Familienzuwachs oder Änderung der Arbeitssituation der Eltern.

Art. 22 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind dem Anhang (Elternbeitragsreglement) zu entnehmen.

Art. 23 Kündigung

¹ Die Betreuungsleistung kann mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden (gültiger Poststempel oder persönliche Abgabe auf der Schulverwaltung), jeweils auf:

- a) 31. Juli (Kündigung muss bis spätestens 30. April erfolgen)
- b) 31. Januar (Kündigung muss bis spätestens 31. Oktober erfolgen).

² Der Austritt während des Schulsemesters mit kürzerer Kündigungsfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Gründe dafür sind Wegzug aus Dietikon, Veränderung der Familienverhältnisse, Arbeitsstellenverlust oder wenn das Kind sich innert zwei Monaten seit Betreuungsstart nicht in die Betreuungsgruppe einleben kann.

Art. 24 Ausschluss

Die Schulleitung kann nach Absprache mit der Betreuungsleitung und vorangegangener schriftlicher Verwarnung ein Kind ausschliessen, wenn:

- a) das Kind fünf unentschuldigte Absenzen aufweist,

- b) das Kind den Betrieb wiederholt erheblich stört,
- c) der Elternbeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt wird.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und schulergänzender Betreuungseinrichtung fasst die Schulpflege einen formellen Beschluss, welcher nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden kann.

Art. 26 Inkrafttreten

Das Betriebsreglement für die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen inkl. Anhang tritt per 1. August 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 30. März 2021.

NAMENS DER SCHULPFLEGE



Mirjam Peter
Schulvorsteherin



Nadja Juon
Leiterin Schulverwaltung